

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Band: 53 (2003)

Heft: 1

Buchbesprechung: Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft
im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation [Horst Carl]

Autor: Würgler, Andreas

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Horst Carl: **Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation.** Leinfelden-Echterdingen, DRW-Verlag, 2000, 592 S. (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 24).

Der Krieg von 1499 heisst «Schwabenkrieg», weil die Eidgenossen nicht gegen das Heilige Römische Reich, sondern gegen den Schwäbischen Bund und Habsburg kämpften. Für den Schwäbischen Bund blieb dieser «Schweizerkrieg» die einzige militärische Niederlage in seiner vergleichsweise kurzen und erfolgreichen Geschichte. Horst Carl widmet ihr in seiner Tübinger Habilitationsschrift eine differenzierte und kompetente Darstellung. Das Hauptgewicht legt er auf eine Strukturanalyse der Verfassung (Kapitel 2), der Mitglieder (Kap. 3), der Institutionen (Kap. 4 und 6) und des Personals (Kap. 5). Zwei stärker ereignisgeschichtlich angelegte Kapitel untersuchen die Konfliktregelung im Innern (Kap. 7) und die Konfrontation mit äusseren Feinden (Kap. 8). Die strukturellen, verfassungsrechtlichen und personellen Besonderheiten des Schwäbischen Bundes werden oft durch kurze Hinweise auf das Reich oder auch die Eidgenossenschaft hervorgehoben – ohne aber einen systematischen Vergleich zu bieten – und mit Karten und Tabellen sinnvoll illustriert. Unbegreiflicherweise fehlt ein Sachregister.

Der Schwäbische Bund war eine Landfriedenseinung wie die Eidgenossenschaft auch, allerdings mit befristetem und überständischem Charakter. Gegründet wurde er 1488 auf Anregung des Kaisers zur Sicherung des Friedens im territorial zersplitterten Südwesten und gleichzeitig als von Habsburg kontrolliertes Bollwerk gegen Expansionspläne der bayerischen Herzöge. Der zunächst auf acht Jahre befristete Bund erfuhr mehrere Verlängerungen (1496, 1500, 1512, 1523) und scheiterte 1534 an der konfessionellen Spaltung und am Mangel an Feinden. Mit den Verlängerungen wechselten Vertragsinhalte und Mitglieder. Den konstanten Kern bildeten die 26 bis 29 meist schwäbischen Reichsstädte unter der Führung von Ulm und Augsburg, die schwäbische Grafen, Ritter und Klöster sowie die regionalen Fürsten – die Habsburger für die Vorlande und Tirol, der Fürstbischof von Augsburg, der Kurfürst von Mainz, die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Kulmbach, die Herzöge von Württemberg und von Bayern (seit 1500). Zeitweilig gehörten ihm auch das Kurfürstentum Trier, die Markgrafschaft Baden, die Hochstifte Würzburg und Bamberg, die Landgrafschaft Hessen oder die Reichsstadt Strassburg an. Im Laufe der Zeit verschob sich der regionale Schwerpunkt des Bundes von West nach Ost. Die Zahl der Ritter und Grafen schrumpfte von 557 auf 41, während diejenige der Prälaten von 29 auf 33, die der Fürsten von 8 auf 14 zunahm.

Im Unterschied zur Eidgenossenschaft waren seit der Bundesordnung von 1500 alle Mitglieder auf einen einzigen Bundesvertrag eidlich (Adel und Städte) oder mit Gelöbnis (geistliche und weltliche Fürsten) verpflichtet. Wichtigstes Organ des Bundes, der keine Vollversammlung aller Mitglieder kannte, war der Bundesrat, ein «von den Mitgliedern delegierter grosser Ausschuss mit Entscheidungsvollmacht» (S. 507). In diesem überständischen, paritätisch aus den drei Kurien Fürsten, Adel, Städte zusammengesetzten Gremium entschieden die von ihren Ständen delegierten und mit freiem Mandat versehenen Bundesräte unter Geheimhaltungspflicht nach dem Mehrheitsprinzip. Mit diesem Verfahren konnte der Bund Entscheidungen treffen, die selbst für Abwesende bindend waren – was dem deut-

schen Reichstag oder der eidgenössischen Tagsatzung nie richtig gelang. Zwischen den bis zu elf jährlichen Sitzungen, die insgesamt rund 40 bis 60, in Krisensituationen auch bis 180 Tage beanspruchten und meist in Ulm, Augsburg, Nördlingen oder Esslingen stattfanden, führten die ebenfalls paritätisch von den Ständen ernannten Bundeshauptleute die laufenden Geschäfte. Personell wurden diese Gremien von einer vorwiegend schwäbischen Funktionselite getragen, die sich aus vielfach untereinander verschwägerten reichsstädtischen Patriziern, niederen und hohen Adeligen sowie bürgerlichen oder adeligen Räten in fürstlichen Diensten zusammensetzte. Durch ihre meist langen Amtszeiten sicherten sie dem Bund eine personelle Kontinuität über die Brüche der Bundeserneuerungen hinweg.

Die Hauptfunktion der Landfriedenseinung bestand in der Friedenswahrung unter den Mitgliedern. Der Bundesrat diente daher als Schieds- und Vermittlungsinstanz. Seit 1496 entwickelte sich zudem aus der schiedsrichterlichen Tradition ein Bundesgericht, das einer zunehmenden Juridifizierung unterlag. Mit ortsfestem Sitz (erst Tübingen, seit 1512 Augsburg), juristisch gebildeten Richtern, schriftlichem und geheimem Verfahren entsprach es der Entwicklung des Reichskammergerichtes, an das seine Urteile per Appellation weitergezogen werden konnten. Die Verrechtlichung führte aber zum Verlust der Vorteile des Schiedsgerichtes: offenes und transparentes Verfahren, Einbindung der Parteien, Konsensorientierung und hohe Akzeptanz der Urteile. Kläger wählten daher das Bundesgericht nur noch, wenn sie unbedingt ein rechtliches Urteil suchten, bevorzugten aber den Bundesrat, wenn sie an einem gütlichen Vergleich interessiert waren.

Gegen aussen funktionierte das Defensivbündnis des Schwäbischer Bundes als Fehdegemeinschaft. Die genossenschaftliche Hilfspflicht sicherte jedem angegriffenen Mitglied die militärische Bundeshilfe – so auch 1499 den Habsburgern in ihrem Streit mit den Bündnern und den Eidgenossen. Doch diese waren nicht der Hauptfeind des Bundes und der um 1499 herum aufgebauchte soziale Gegensatz zwischen den Eidgenossen als «Vertilgern des Adels» und dem habsburgisch-adelig geprägten Bund übersieht die Affinitäten der Reichsstädte mit den eidgenössischen Stadtstaaten, wie sie in den christlichen Burgrechten der Reformationszeit wieder auflebten. Hauptfeinde des Bundes waren vielmehr Fürsten, Placker und Rebellen. Wurde der Bund ursprünglich gegen Bayern bzw. die Wittelsbacher Dynastie gegründet, erledigte sich diese Feindschaft durch die Integration Bayerns in den Bund (1500). Die teuersten und erfolgreichsten Kriege führte der Bund gegen das einflussreiche ehemalige Gründungsmitglied Württemberg, dessen abtrünnigen Herzog Ulrich er 1519 aus seinem Land vertrieb. Um die Kriegskosten zu finanzieren, verkaufte der Bund das Herzogtum an die Habsburger – die allerdings den Kaufpreis nie beglichen. Der Kampf gegen die Placker, wie die Raubritter in den Quellen heissen, war eine Daueraufgabe. Die durchschlagenden Erfolge der Bundestruppen gegen fränkische Placker – 23 Ritterburgen wurden allein im Feldzug von 1523 zerstört – marginalisierte aber deren Bedeutung. Entgegen dem populären Bild war der Kampf des Bundes gegen rebellische Bürger und Bauern weniger wichtig. Die ursprünglich stark an der vermittelnden und schiedsrichterlichen Konfliktregulierung orientierten Aktivitäten schlugen erst mit dem Bauernkrieg von 1525 in militärische Repression um, wiewohl selbst hier noch Verträge wie etwa derjenige von Weingarten ausgehandelt wurden. Nach 1525 bildeten auch die Bauern keine wirkliche Bedrohung mehr. Der einzige verbleibende Bundesfeind – die Eidgenossenschaft – neutralisierte sich durch die Reformation selber: nun verbündeten sich die katholischen Orte mit Habsburg, die protestanti-

schen Städte mit Ulm und Memmingen. Die Eidgenossen traten aussenpolitisch nicht mehr als Handlungseinheit auf und somit fehlte dem Schwäbischen Bund der Aussendruck, der offensichtlich für die Kohäsion einer freiwilligen Schwureinung existentiell ist.

Doch auch weitere strukturelle Defizite des Bundes beschleunigten sein Ende. Weil er seine mittelalterliche Zwecksetzung – Friede und Recht – nicht durch die moderne Kategorie des Gemeinen Nutzens erweiterte, entwickelte er auch keine bündische «gute Policey» und damit keine frühmoderne Staatlichkeit. Innovationsleistungen des Bundes in Teilbereichen wie der Heeresorganisation, dem Umgang mit Religionsprozessen und der überständischen Kooperation wurden vielmehr auf Reichsebene weiterentwickelt. Insgesamt markiert der Schwäbische Bund den Kulminationspunkt des genossenschaftlichen Prinzips im Reich und belegt, laut Carl, dass das Reich mit seiner herrschaftlichen Lehensstruktur ohne die komplementären genossenschaftlichen Komponenten nicht funktionsfähig gewesen wäre. Aus der Sicht Habsburgs erfüllte der Schwäbische Bund einerseits seinen Zweck mit der Einbindung Bayerns und der Eindämmung des eidgenössischen Einflusses nördlich des Rheins. Andererseits erwies sich der Bund aber auch als Garant kleinräumiger Strukturen mindermächtiger Herren und verhinderte dadurch eine habsburgische Territorialbildung in Schwaben.

Andreas Würigler, Bern

Knut Schulz: Confraternitas campi sancti de Urbe. Die ältesten Mitgliederverzeichnisse (1500/01–1536) und Statuten der Bruderschaft (= Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, 54. Supplementband), Rom/Freiburg/Wien, Herder, 2002. 440 S.

In der Forschung stand bislang die 1454 gegründete deutsche Bruderschaft am römischen Campo Santo im Schatten der im Stadtzentrum angesiedelten deutschen Anima-Bruderschaft. Dies lag nicht zuletzt daran, dass ausser den frühen Urkunden kaum gedruckte Quellen vorlagen. Diesem Mangel hilft die vorliegende Edition der ältesten Mitgliederverzeichnisse sowie der in Deutsch und Latein redigierten Statuten von ca. 1490 ab. In der umfassenden Einleitung korrigiert der Vf. nicht nur bisherige krasse Fehleinschätzungen, sondern zeigt exemplarisch auch auf, was diese Quellen zur Geschichte der deutschen Kommunität in der Ewigen Stadt leisten können. Die Campo Santo-Bruderschaft, die um 1500 eine neue Kapelle neben St. Peter errichten und den bis heute existierenden Friedhof anlegen liess, war nicht nur sehr viel grösser als die exklusivere Anima, sondern auch sozial anders zusammengesetzt. Insgesamt lassen sich von 1500 bis 1536 2593 Mitglieder, davon 1150 Frauen, nachweisen, die sich fast ausschliesslich aus dem Reich und mehrheitlich aus dem handwerklichen Milieu rekrutierten, wobei Mitteldeutschland und der Hanseraum unterrepräsentiert waren. Die Zahl ihrer Mitglieder lag im Jahre 1501 bei 271 Mitgliedern, stieg bis 1514 auf 521, bevor sie bis 1526 wieder auf 236 sank. Nach dem Sacco di Roma begann man 1530 mit 150 Altmitgliedern einen Neuanfang. Die Einleitung bietet ausserdem wertvolle Beobachtungen zu den Schwestern, deren geografische Herkunft sich nicht nur wegen den mit Deutschen verheirateten Italienerinnen von jener der Männer unterscheidet, oder zu den zahlreichen deutschen Bäckern und zu den Goldschmieden. Eindrücklich ist auch, was hier zu deutschen päpstlichen Sängern und zu Lautenmachern zusammengetragen ist, von deren Existenz man bislang wenig bis gar nichts wusste.

Andreas Meyer, Marburg